



Vereinbarung (Autorenvertrag)

zwischen dem Nordhäuser Geschichts- und Altertumsverein e. V.

und der Autorin/dem Autor
Anschrift:
E-Mailadresse:
Telefonnummer:

§ 1 Interessenbekundung

Der Nordhäuser Geschichts- und Altertumsverein e. V. (nachstehend GAV genannt) fördert satzungsgemäß und im Einvernehmen mit der als Mitherausgeber fungierenden Stadtverwaltung Nordhausen die Erforschung und Bekanntmachung von Geschichte und Heimatkunde der Stadt und der Südharzer Landschaft auf dem Territorium des heutigen Landkreises. Dazu gehört insbesondere die Herausgabe von Jahrbüchern, die zusammen mit dem Stadtarchiv Nordhausen und den Museen der Stadt Nordhausen seit 1977 erscheinen. Sie bilden das Rückgrat der heimatgeschichtlichen Forschung dieser Landschaft und werden allen Interessenten und Interessentinnen kostengünstig angeboten.

Der GAV und die Stadtverwaltung sind deshalb an der Zusammenarbeit mit Autorinnen und Autoren interessiert, die zu den Themenbereichen: *Geschichte, Archäologie und mit interdisziplinärem geschichtlichen Kontext Politik, Wirtschaft und Soziales, Geologie, Umwelt sowie Technik* wissenschaftlich gearbeitet, methodisch geforscht, Sammlungen zusammengetragen oder sich anderweitig zu den obengenannten Zielen im öffentlichen Interesse betätigt haben. Rechts- oder linksextremistische sowie religiös-fundamentalistische Inhalte, die nicht auf wissenschaftlicher Arbeit basieren und Fakten verfälschen, um radikale und politische Absichten vorzutäuschen, werden nicht unterstützt.

Der GAV und die Stadtverwaltung können diese Ziele nur verwirklichen, wenn die Aufwendungen für eine solche überregional selten traditionsreiche – Publikation möglichst geringgehalten werden. Es ist deshalb grundsätzlich nicht möglich, Autorenhonorare zu bezahlen, jedoch unternimmt der Verein mit seinen Möglichkeiten alles, um die Autorin/den Autoren beim Aufsatz zu unterstützen und zu bewerben.

§ 2 Vereinbarungsgegenstand – Textformat, Satz und Korrektur

1. Allein das Redaktionskollegium des GAV entscheidet über die Annahme eingereichter Aufsätze. Ein Anrecht auf Publikation besteht nicht, insbesondere nicht für unverlangt eingegangene Manuskripte.
2. Die Autorin/der Autor stellt das satzfähige PC-Typoskript ihres/seines Aufsatzes in digitaler Form dem GAV zur Publikation zur Verfügung. Sie/Er beachtet dabei alle Vorgaben gemäß den Richtlinien des GAV und seiner Mitherausgeber in ihrer aktuell gültigen Form. Diese ist der Internetseite des GAV zu entnehmen.
3. Das digitale Typoskript und die jeweils eigenen Abbildungsreproduktionen bleiben im Eigentum des GAV auch nach der Publikation. Der GAV verwahrt sie in einem eigenen Depositum im Benehmen mit dem Stadtarchiv Nordhausen.



4. Die Autorin/der Autor ist das Recht vorbehalten, den Aufsatz in einer anderen Sprache bei einem anderen Verlag herauszubringen. Jedoch ist in der Zweitpublikation zu vermerken, dass der Originalaufsatz im Jahrbuch des GAV (unter Angabe von Herausgeber, Titel, Reihe, Nummer, Jahr, Ort, Seitenangabe) veröffentlicht wurde.
5. Die Autor/der Autor versichert, dass die Arbeit ihr/sein geistiges Eigentum und in Text und verwendeten Abbildungen frei von Rechten Dritter ist. Für Folgen aus einer Verletzung dieser Bestimmung kommt allein die Autorin/der Autor auf. Es ist nicht Sache des GAV, sich durch weitere Schritte wie Untersuchungen, Rückfragen oder ähnlichem zu vergewissern, dass diese Erklärung des Autors zutrifft. Sollte die Autorin/der Autor oder ihre/seine Rechtsnachfolger vor dem Erscheinen der Publikation von der Veröffentlichung zurücktreten, verpflichtet sie/ihn bzw. verpflichten sie sich, die bis dahin entstandenen Kosten dem GAV und seinen Mitherausgebern zu erstatten.
6. Der Aufsatz ist bis zum 31.08. eines jeden Jahres in der o. g. Form (§ 1, Abs. 1) abzugeben.
7. Die erste Korrektur des Satzes nimmt das Redaktionskollegium des GAV vor. Die Autorin/der Autor erhält mit genannter Frist von ihr eine Korrekturfahne ihres/seines Aufsatzes, um ggf. Korrekturen oder Anmerkungen vor dem Druck vorzunehmen. Direkte Verhandlungen oder Abmachungen zwischen einem Autor/einer Autorin und dem Verlag oder der Druckerei sind unzulässig.

§ 3 Satz und Druck

1. Die Autorin/der Autor räumt dem GAV alle Rechte ein, die sie zur Publikation benötigen, insbesondere Druck, Online-Stellung, Vertrieb und Werbung einschließlich der Entscheidung über die Höhe der Druckauflage, die jedoch mindestens 200 Exemplare pro Jahrgangsband beträgt. Die Publikation erscheint als Aufsatz im Jahrbuch und ggf. auch als selbständig, aber kostenpflichtig herunterladbare PDF-Datei. Dem GAV steht es jedoch nicht zu, diese Rechte an Dritte zu übertragen.

§ 4 Kosten, Preise und Einnahmen

1. Es gilt § 2, Abs. 4.
2. Die Einnahmen aus dem Verkauf der gedruckten Exemplare als auch der herunterladbaren PDF gehören allein dem GAV. Mit den Einnahmen werden Buchprojekte und Vereinstätigkeiten finanziert.
3. Die Herausgeber übernehmen gemäß eigener Vereinbarung alle anfallenden Kosten für das Setzen, den Druck und die Veröffentlichung.

§ 5 Freixemplare und Honorarvergütung

1. Die Autorin/der Autor erhält weder eine Vergütung noch Ersatz ihrer/seiner Aufwendungen. Jedoch werden ihm entsprechend § 25 VerfIG zwei (2) Freixemplare pro gedrucktem Band sowie eine (1) PDF-Fassung seines fertig gesetzten Aufsatzes inkl. Titel,



Inhaltsverzeichnis und Impressum zur Verfügung gestellt. Eine Vorzugsbelieferung gemäß § 26 VrlG ist ausgeschlossen.

Die Autorin/der Autor ist berechtigt, Tantiemen aus der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort, Link: <https://www.vgwort.de/startseite.html>) zu beziehen.

§ 6 Veröffentlichung und Öffentlichkeitsarbeit

1. Das Werk wird vom GAV in der Öffentlichkeit beworben. Die Autorin/Der Autor unterstützt die Werbemaßnahmen des GAV, indem sie/er dem GAV eine Kurzinhaltsangabe und einige autobiografische Angaben zuarbeitet. Es steht darüber hinaus der Autorin/dem Autor frei, eine solche Werbung zu betreiben.
2. Die ISBN werden vom GAV gestellt. Alle Pflichtexemplare werden vom GAV versandt.
3. Der GAV hat bis zu 36 Monate nach Übergabe des digitalen Aufsatztyposkriptes das Recht, das Werk als PDF oder in ähnlichen elektronischen Formaten aufzulegen oder im Internet zu veröffentlichen. Falls mit dieser Veröffentlichung wirtschaftliche Vorteile verbunden sein sollten, hat sich der GAV vor einer abschließenden Entscheidung mit der Autorin/dem Autor über deren Anteil an den Einnahmen zu verständigen. Falls die Autorin/der Autor selbst eine für Nutzer kostenlose Internet- oder ähnliche elektronische Nutzung auflegen will, werden der GAV dagegen nicht einsprechen, sondern vielmehr auf ihr eigenes Vorhaben zu Gunsten der Autorin/des Autors verzichten, sofern die Autorin/der Autor ihnen das Recht einräumt, auf ihrer jeweiligen Internetseite einen Link zur Seite der Autorin/des Autors anzubringen, auf der das Werk gespeichert ist.
4. Der GAV kann die Jahrbücher dem Buchhandel andienen und den Preis eigenständig festlegen. Sie veranlassen die Aufnahme in das VLB. Die Autorin/der Autor und GAV sowie die Mitherausgeber informieren sich gegenseitig über Rezensionen.

§ 8 Rücktrittserklärung

1. Beide Partner haben die Möglichkeit, zwei Monate nach der getroffenen Vereinbarung – der Absicht, zusammen einen Aufsatz zu publizieren – zurückzutreten. Dies kann formlos auf schriftlichem Wege erfolgen, jedoch in besonderen Fällen zu jeder Zeit.

Nordhausen/....., den

.....
Unterschrift der Autorin/des Autors

.....
Für den Nordhäuser Geschichts- und
Altertumsverein e. V.